

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

8. Ausgabe vom 21. Februar 2007

INHALT:

- ▼ Kreistagssitzung
- ▼ Sitzung des Umwelt- und Verkehrsausschusses
- ▼ Verordnung des Landratsamtes Starnberg über das Wasserschutzgebiet Seewiesen in der Stadt Starnberg (Gemarkung Landstetten) und den Gemeinden Andechs (Gemarkung Machtlfing) und Pöcking (Gemarkung Aschering) für die Wasserversorgung des Max-Planck-Instituts Seewiesen
Vom 08. Februar 2007
- ▼ 5. Änderung des Bebauungsplanes „Siedlung Fischerbucht“ betreffend die Fl.Nrn. 821/1 und 820/3 in Tutzing; Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB); Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
- ▼ 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 für das Gebiet „Tutzing Nordwest – westlich der Traubinger Straße“; Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB); Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
- ▼ 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 für das Gebiet „Tutzing Nordwest – östlich der Traubinger Straße“; Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB); Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
- ▼ 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 für den Bereich „Bernrieder Straße / Erlensstraße / Lindenallee“ betreffend die Fl.Nr. 760 in Tutzing-Unterzeismering; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- ▼ Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 71 „Höhenrain Ost“ (§ 4 a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB); Gemeinde Berg
- ▼ Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 28 „Klinik Dr. Argirov“ (§ 3 Abs. 2 BauGB); Gemeinde Berg
- ▼ Beschlussfassung zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich der Klinik Dr. Argirov und öffentliche Auslegung des Änderungsentwurfs (§ 2 Abs. 1, § 3 Abs. 2 BauGB)

◆ Kreistagssitzung

Die nächste Sitzung des Kreistages Starnberg findet am **Montag, 26. Februar 2007 um 9 Uhr im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 200, Strandbadstraße 2**, statt.

– Tagesordnung –

- I. Öffentliche Sitzung**
 - Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
 - Nachrücken des Listennachfolgers für den verstorbenen Kreisrat Georg Glas
 - Verteidigung des neuen Kreistagsmitglieds
 - Neubesetzung des Sozialausschusses
 - Zusammensetzung Jugendhilfeausschuss; Neuberufung
 - Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung 2005 des Landkreises Starnberg und des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2005 des Sondervermögens Kreiskrankenhaus Starnberg
 - Fortschreibung 2006 des Agenda 21- und Umweltberichtes
 - Vorstellung der aktualisierten Umwelterklärung 2006 des Landratsamtes Starnberg
 - Verschiedenes
- II. Nichtöffentliche Sitzung**

◆ Sitzung des Umwelt- und Verkehrsausschusses

Die nächste Sitzung des Umwelt- und Verkehrsausschusses des Landkreises Starnberg beginnt mit einer vorgeschalteten Ortsbesichtigung zu TOP 5 der öffentlichen Sitzung am **Donnerstag, 1. März 2007 um 13 Uhr in Gilching, Treffpunkt: Einfahrt Wertstoffumladestation**
Die anschließende Sitzung des Umwelt- und Verkehrsausschusses findet **um 14.30 Uhr im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 200, Strandbadstraße 2**, statt.

– Tagesordnung –

- I. Öffentliche Sitzung**
 - Leitlinien für ein integriertes Verkehrskonzept für den Landkreis Starnberg
 - Einrichtung einer neuen MVV Regionalbuslinie 949; Anbindung des Gewerbegebiets „Gilching Süd“ an den ÖPNV
 - Einrichtung von Anrufsammeltaxis im Landkreis Starnberg; Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 24.1.07
 - Resolution an die Bayer. Staatsregierung und den Bayer. Landtag zur Finanzierung des Transrapid; Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 24.1.07
 - Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes; 14. Änderung der Landschaftsschutzverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“ im Zusammenhang mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes auf der sog. Vorrangfläche 900 (Kiesbearbeitung und Weiterverarbeitung und Asphaltmischanlage) in der Gemeinde Gilching
 - Antrag von Herrn Kreisrat Ellwanger, Fraktion der ÖDP, hinsichtlich des Baues eines Rad- und Wanderweges zwischen der Landkreisgrenze Starnberg/Weilheim-Schongau und Aidenried, Gemeinde Pähl, Landkreis Weilheim-Schongau
 - Pendlernetz; Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 23.1.07
 - Energiewende im Landkreis Starnberg; Gründung einer „Starnberg Energie Initiative GbR“; Antrag der CSU-Fraktion vom 25.1.07
 - Einrichtung eines Sammel systems für Altspeisefette; Antrag des Kreistrats Unger vom 15.11.06
 - Festlegung von Energiesparstandards bei neuen Bauvorhaben des Landkreises
 - Verschiedenes
- II. Nichtöffentliche Sitzung**



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Heinrich Frey
Redaktion: Stefan Diebl
Satz: Druckerei Jägerhuber, Starnberg
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbbar.

◆ Verordnung des Landratsamtes Starnberg über das Wasserschutzgebiet Seewiesen in der Stadt Starnberg (Gemarkung Landstetten) und den Gemeinden Andechs (Gemarkung Machtlfing) und Pöcking (Gemarkung Aschering) für die Wasserversorgung des Max-Planck-Instituts Seewiesen Vom 08. Februar 2007

Das Landratsamt Starnberg erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 2005 (BGBl. I S.1746) i.V. mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayVG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2006 (GVBl S.1004) folgende

Verordnung

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der Wasserversorgung des Max-Planck-Instituts Seewiesen wird in der Stadt Starnberg (Gemarkung Landstetten) und den Gemeinden Andechs (Gemarkung Machtlfing) und Pöcking (Gemarkung Aschering) das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- Das Schutzgebiet besteht aus
 - Fassungsbereich (Zone W I)
 - engeren Schutzzone (Zone W II)
 - weiteren Schutzzone (Zone W III)
- Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutz zonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan M 1 : 5000, welcher Bestandteil dieser Verordnung ist, dargestellt. Maßgebend für die Grenzziehung ist die Innenlinie der Begrenzung.
- Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutz zonen nicht.
- Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

- Es sind

	in der weiteren Schutzzone III	in der engeren Schutzzone II
entspricht Zone		
1 bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)		
1.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig – mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und – sofern die Bodenaufgabe wiederhergestellt wird	verboten
1.3 Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	—	verboten
1.4 Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
1.5 Tunnelbauten	verboten	verboten
2 bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anhang, Ziffer 1)		
2.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten
2.2 Anlagen nach § 19 g WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anhang, Ziffer 2 für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	verboten
2.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anhang, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verboten
2.4 Abfall i. S. d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände abzulagern (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	verboten	verboten
2.5 Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	verboten
3 bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen		
3.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten einschließlich Kleinkläranlagen	verboten	verboten
3.2 Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten
3.3 Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten
3.4 Ausbringen von Abwasser	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung	verboten

Fortsetzung nächste Seite ➤



Ausländerbeirat Landkreis Starnberg Sprechstunde

Der Ausländerbeirat im Landkreis Starnberg hat es sich zur Aufgabe gemacht, alle ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger im Landkreis bei ihren Anliegen mit Rat und Tat zu unterstützen. Wenn Sie Hilfe brauchen, können Sie sich gerne jederzeit an den Beirat wenden. Zudem findet an jedem ersten Donnerstag im Monat eine Sprechstunde statt.

Nächster Termin:
Donnerstag, 01. März 2007
14 bis 17 Uhr
Zimmer 148 a

Telefon 08151 148-322
www.auslaenderbeirat-starnberg.de
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2
82319 Starnberg



Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

8. Ausgabe vom 21. Februar 2007

Seite 2

	in der weiteren Schutzzone III	in der engeren Schutzzone II
entspricht Zone		
3.5 Anlagen zur – Versickerung von Abwasser oder – Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten
3.6 Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 2 Abs. 1 WHG i.V. mit § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	– nur zulässig bei aus- reichender Reinigung durch flächenhafte Ver- sickerung über den bewachsenen Oberbo- den oder gleichwertige Filteranlagen – verboten für Nieder- schlagswasser von Ge- bäuden auf gewerblich genutzten Grund- stücken	verboten
3.7 Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässe- rungsanlagen vor Inbe- triebnahme durch Druck- probe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprü- fung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird (Durchleiten von außer- halb des Wasserschutz- gebiets gesammeltem Abwasser verboten)	verboten
4 bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen		
4.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	– nur zulässig für klassi- fizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maß- nahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag)“ in der je- weils geltenden Fas- sung beachtet werden und – wie in Zone II	nur zulässig – für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümer- wege und Privatwege und – bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers
4.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten
4.3 wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten	verboten
4.4 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	—	verboten
4.5 Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	– nur zulässig mit Ab- wasserentsorgung über eine dichte Sam- melentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7	verboten
4.6 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	– nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sam- melentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 – verboten für Tontauben- schießanlagen und Motorsportanlagen	verboten
4.7 Großveranstaltungen durchzuführen	– nur zulässig mit ordnungs- gemäßer Abwasserent- sorgung und ausrei- chenden, befestigten Parkplätzen (wie z.B. bei Sportanlagen) – verboten für Gelände- motorsport	verboten
4.8 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten
4.9 Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notab- wurfplätze, militärische Anlagen und Übungs- plätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten
4.10 Militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig	
4.11 Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten
4.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirt- schaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten	verboten
4.13 Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung	nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger zulässig

	in der weiteren Schutzzone III	in der engeren Schutzzone II
entspricht Zone		
4.14 Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Boden- feuchte von 70 % der nutz- baren Feldkapazität	verboten
5 bei baulichen Anlagen		
5.1 bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, – wenn kein häusliches oder gewerbliches Ab- wasser anfällt oder in eine dichte Sammelent- wässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 – wenn die Gründungs- sohle mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt	verboten
5.2 Ausweisung neuer Baugebiete	verboten	verboten
5.3 Stallungen zu errichten	nur zulässig – entsprechend Anhang Ziffer 5	verboten
5.4 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig mit Leckage- erkennung oder gleich- wertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage ein- schließlich Zuleitungen	verboten
5.5 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig mit Auffang- behälter für Silagesickersaft	verboten
6 bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen		
6.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gär- substrat aus Biogasanlagen und Festmist- kompost	nur zulässig wie bei Nr. 6.2	verboten
6.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht, – auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgen- den Zwischen- oder Hauptfruchtanbau; – auf Grünland vom 1.11. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III); – auf Ackerland vom 1.10. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III) – auf Brachland	
6.3 Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlamm-haltigen Düngemitteln, Fäkal- schlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten	verboten
6.4 ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbe- dingt möglich; eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeid- liche Winterfurche darf erst ab 1.11. erfolgen. Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab 01.04. eingearbeitet werden.	
6.5 Lagern von Festmist, Sekundärrohstoff- dünger oder Mineraldünger auf unbefes- tigten Flächen	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zu- lässig, sofern gegen Nie- derschlag dicht abgedeckt	verboten
6.6 Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafter- wartung sowie Ballensilage	verboten
6.7 Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchthierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anhang, Ziffer 6) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhan- dene Stallungen gebunden sind	verboten
6.8 Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	—	verboten
6.9 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	verboten
6.10 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Boden- feuchte von 70 % der nutz- baren Feldkapazität	verboten
6.11 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vor- flutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pfleßmaßnahmen	
6.12 besondere Nutzungen im Sinne von Anhang, Ziffer 6 neu anzulegen oder zu erweitern	nur Gewächshäuser mit geschlossenem Entwäs- serungssystem zulässig	verboten
6.13 Rodung	verboten	verboten
6.14 Kahlschlag größer als 3.000 m² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anhang, Ziffer 7)	nicht zulässig ausgenommen bei Kalamitäten, isoliert liegenden Einzelgrundstücken, deren Größe weniger als 1 ha beträgt und nur bei unverzüglicher Wiederbegrünung mit standortgerechtem Mischwald	
6.15 Nasskonservierung von Rundholz	verboten	verboten

- (2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nrn. 1 bis 6 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- (3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Starnberg kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Starnberg vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Starnberg zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Starnberg zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Starnberg zu dulden.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu 50 000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
 2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.
 3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten bestehender Vorschriften

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Starnberg vom 12. November 1986 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg vom 27. November 1986 Nr. 47/1986) außer Kraft.

Starnberg, den 08. Februar 2007

Landratsamt Starnberg – Heinrich Frey, Landrat

Anlagen (Bestandteil der Schutzgebietsverordnung):

Schutzgebietsplan M 1 : 5000

Maßgaben zu § 3 der Verordnung

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 2, 3, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe – VwVwS)“ zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone (III) sind nur zulässig:

1. **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
2. **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAWs.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nrn. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend VAWs werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

4. Stallungen (zu Nr. 5.3)

Ziffer 5:

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anhang 5 Nr. 4.2 der VAWs vorzusehen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß VAWs flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtheiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine

Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf den Anhang 5 der VAWs hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus einem in Zone III vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als „in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen“.

5. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

6. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12):

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

7. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.14)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

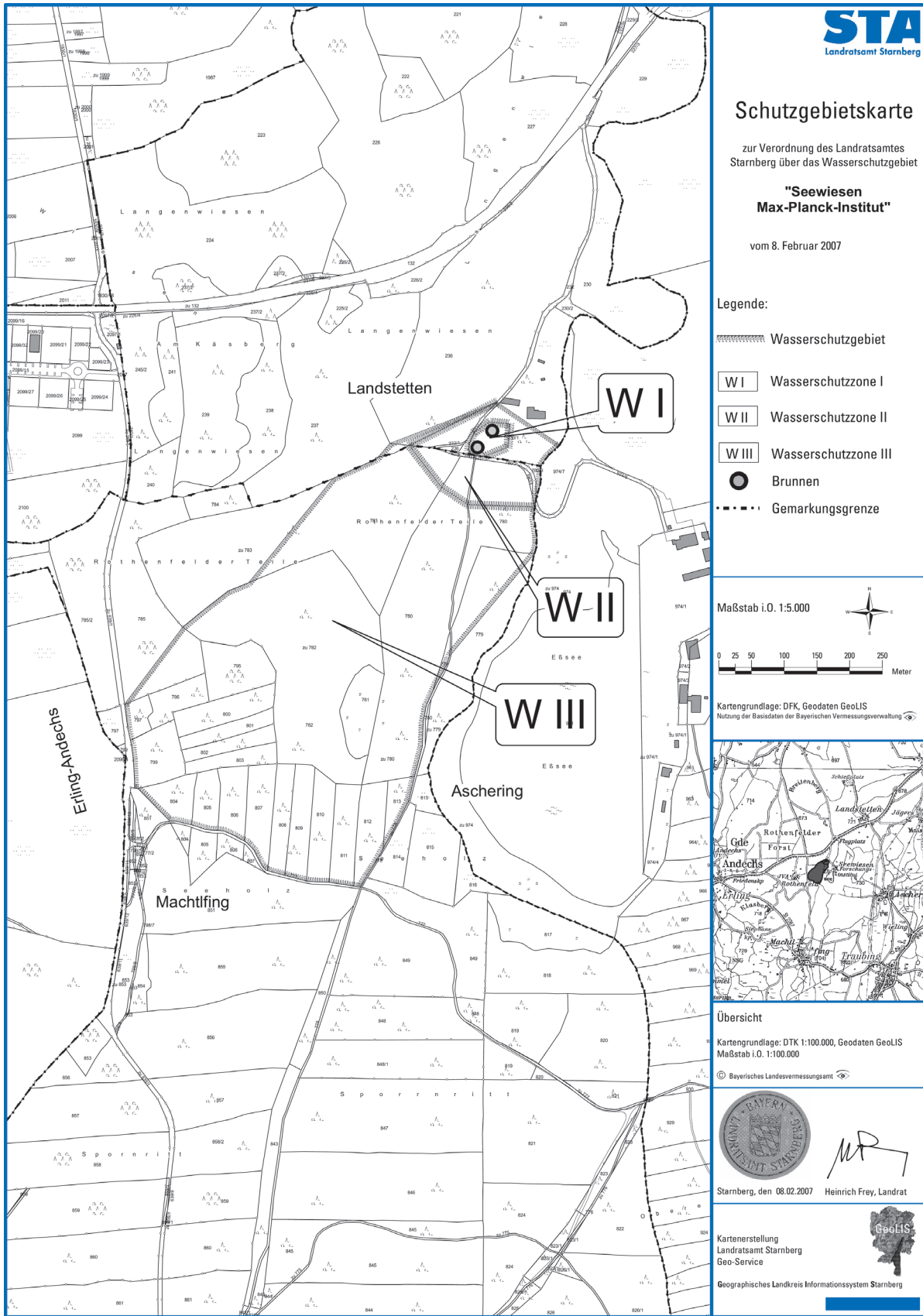
Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer

Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.



Landratsamt Starnberg – Heinrich Frey, Landrat

Bekanntmachungen der Gemeinde Tutzing

◆ **5. Änderung des Bebauungsplanes „Siedlung Fischerbuchet“ betreffend die Fl.Nrn. 821/1 und 820/3 in Tutzing**
Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bau- und Ortsplanungsausschuss der Gemeinde Tutzing hat in seiner Sitzung am 23.01.2007 die 5. Änderung des Bebauungsplanentwurfes in der Fassung vom 23.01.2007 gebilligt.
Der Entwurf des Bebauungsplanes „Siedlung Fischerbuchet“ mit Begründung in der Fassung vom 23.01.2007 liegt gem. § 13 i.V.m. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit **vom 01.03.2007 bis 03.04.2007, im Rathaus der Gemeinde Tutzing, Kirchenstraße 9, Zimmer Nr. 15, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.**
Während dieser Zeit können Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden; gleichzeitig ist Gelegenheit zur Erörterung gegeben.

Tutzing, 15.02.2007
Gemeinde Tutzing – P. Lederer, 1. Bürgermeister

◆ **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 für das Gebiet „Tutzing Nordwest – westlich der Traubinger Straße“**
Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bau- und Ortsplanungsausschuss der Gemeinde Tutzing hat in seiner Sitzung am 23.01.2007 die 1. Änderung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 45 in der Fassung vom 23.01.2007 gebilligt.
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 45 mit Begründung in der Fassung vom 23.01.2007 liegt gem. § 13 i.V.m. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit **vom 01.03.2007 bis 03.04.2007, im Rathaus der Gemeinde Tutzing, Kirchenstraße 9, Zimmer Nr. 15, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.**
Während dieser Zeit können Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden; gleichzeitig ist Gelegenheit zur Erörterung gegeben.

Tutzing, 15.02.2007
Gemeinde Tutzing – P. Lederer, 1. Bürgermeister

◆ **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 für das Gebiet „Tutzing Nordwest – östlich der Traubinger Straße“**
Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bau- und Ortsplanungsausschuss der Gemeinde Tutzing hat in seiner Sitzung am 23.01.2007 die 1. Änderung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 46 in der Fassung vom 23.01.2007 gebilligt.
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 46 mit Begründung in der Fassung vom 23.01.2007 liegt gem. § 13 i.V.m. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit **vom 01.03.2007 bis 03.04.2007, im Rathaus der Gemeinde Tutzing, Kirchenstraße 9, Zimmer Nr. 15, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.**
Während dieser Zeit können Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden; gleichzeitig ist Gelegenheit zur Erörterung gegeben.

Tutzing, 15.02.2007
Gemeinde Tutzing – P. Lederer, 1. Bürgermeister

◆ **3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 für den Bereich „Bernrieder Straße / Erlenstraße / Lindenallee“ betreffend die Fl.Nr. 760 in Tutzing-Unterzeismering**
Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Gemeinderat hat am 06.02.2007 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 in der Fassung vom 06.02.2007 als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekanntgemacht wird.
Der Bebauungsplan mit Begründung wird ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung während der allgemeinen Sprechzeiten im **Rathaus Tutzing, Kirchenstraße 9, Zimmer 15**, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:
Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn die in Fällen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes oder in Fällen von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben

Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen.
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (§ 43 des Baugesetzbuches) im Falle der in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 des Baugesetzbuches mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Tutzing, 15.02.2007
Gemeinde Tutzing – P. Lederer, 1. Bürgermeister

Bekanntmachungen der Gemeinde Berg

◆ **Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 71 „Höhenrain Ost“ (§ 4 a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB)**

In seinen Sitzungen am 26.09.2006 und 30.01.2007 hat der Gemeinderat Änderungen und Ergänzungen des Bebauungsplanentwurfs beschlossen. Dieser liegt deshalb in der Fassung vom 30.01.2007 samt Begründung und Umweltbericht **vom 02.03.2007 bis einschließlich 05.04.2007 erneut zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Berg, Zimmer 16**, öffentlich aus.
Anregungen und Bedenken können innerhalb dieser Frist schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift gegeben werden. Nicht fristgerecht eingehende Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

Berg, den 08.02.2007
Gemeinde Berg – R. Monn, 1. Bürgermeister

◆ **Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 28 „Klinik Dr. Argirov“ (§ 3 Abs. 2 BauGB)**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.07.2006 ergänzende Beschlüsse zum betreffenden Bebauungsplan gefasst, den am 08.11.2005 gefassten Billigungsbeschluss bestätigt und die Auslegung des Bebauungsplanentwurfs beschlossen.
Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 25.07.2006 liegt nunmehr samt Begründung und Umweltbericht vom **02.03.2007 bis einschließlich 05.04.2007 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Berg, Zimmer 16**, öffentlich aus. Anregungen und Bedenken können innerhalb dieser Frist schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift gegeben werden. Nicht fristge-

recht eingehende Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

Berg, den 08.02.2007
Gemeinde Berg – R. Monn, 1. Bürgermeister

◆ **Beschlussfassung zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich der Klinik Dr. Argirov und öffentliche Auslegung des Änderungsentwurfs (§ 2 Abs. 1, § 3 Abs. 2 BauGB)**

Zur Herbeiführung der Übereinstimmung zwischen Bebauungs- und Flächennutzungsplan hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 08.11.2005 die Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich der Klinik Dr. Argirov beschlossen. Der Entwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 13.11.2006 liegt nunmehr samt Erläuterungsbericht vom **02.03.2007 bis einschließlich 05.04.2007 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Berg, Zimmer 16**, öffentlich aus. Anregungen und Bedenken können innerhalb dieser Frist schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift gegeben werden. Nicht fristgerecht eingehende Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.
Nachdem die Öffentlichkeit bereits im Zuge des zuvor eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens Kenntnis von den Planungsabsichten erlangen konnte, wird auf die Durchführung der frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 BauGB verzichtet. Ebenso wird auf die Erstellung eines Umweltberichtes verzichtet, weil insofern ebenfalls auf das Bebauungsplanverfahren verwiesen werden kann.

Berg, den 08.02.2007
Gemeinde Berg – R. Monn, 1. Bürgermeister



Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder.
Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.
Telefon 08151 148-388
www.lk-starnberg.de/kijufa
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg